

Satzung

zur Aufhebung der Satzungen über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Harxheim vom 10.06.1998, 18.12.1998 und 07.08.2003

Aufgrund des § 24 GemO (Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung und des § 244 Abs. 5 Satz 1 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim in seiner Sitzung am 29. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

1. Die Satzung vom 10. Juni 1998 über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim Nr. 25/98 vom 19. Juni 1998, sowie die Satzung vom 18. Dezember 1998 über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim Nr. 1/99 vom 08. Januar 1999, und die Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung gemäß § 19 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Über Rück" vom 07. August 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 33/2003 vom 15. August 2003 im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Über Rück", werden aufgehoben..
2. Mit dieser Aufhebung bedarf die Teilung von Grundstücken im Geltungsbereich der nachfolgenden Bebauungspläne nicht mehr der Genehmigung der Gemeinde:

Bebauungsplan "Östlich der Gaustraße"
Bebauungsplan "Harxheimer Wiesen"
Bebauungsplan "Harxheimer Wiesen; Änderung"
Bebauungsplan "Westlich des Gewerbegebietes"
Bebauungsplan "In den Rohrwiesen"
Bebauungsplan "Gewerbegebiet"
Bebauungsplan "Ortskern Harxheim - Östlicher Teil"
Bebauungsplan "Über Rück"

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Harxheim, den 01.10. 2004

gez.: Knüpper-Heger

(Ursula Knüpper-Heger)
Ortsbürgermeisterin

Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeinde geltend gemacht werden.

Bodenheim, den 12. Oktober 2004
Reinhold Stumpf, Bürgermeister